

S t a t u t Nr.93

zur Durchführung des Reichsmünzgesetzes.

-----

Auf Grund des § 19 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 wird folgendes beschlossen:

§ 1.

In den städtischen Statuten treten an die Stelle der Worte " Mark " und " Pfennig " die Worte " Reichsmark " und " Reichspfennig ".

§ 2.

Das Statut tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

=====